

25.10.90

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 12. Oktober 1990
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der
Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des
befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßi-
gen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der
Bundesrepublik Deutschland

Punkt 2 der 623. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Der deutsch-sowjetische Vertrag über die Bedingungen des be-
fristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen
Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der
Bundesrepublik Deutschland schließt unter Artikel 18 Abs. 5
lediglich aus, daß bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch
die sowjetischen Militärbehörden die Todesstrafe im
Aufenthaltsgebiet vollstreckt wird. Er läßt hingegen zu, daß
die sowjetischen Militärbehörden auf deutschem Boden
Todesurteile verhängen.

Dies widerspricht dem in Artikel 102 des Grundgesetzes zum Aus-
druck gekommenen deutschen Rechtsempfinden. Es ist geboten, daß

Ausgeliefert am 25. OKT. 1990

- 2 -

ein für die deutsche Rechtskultur derartig zentraler Rechtsgrundsatz wie das Verbot der Todesstrafe uneingeschränkt auch von anderen Staaten respektiert wird, die auf deutschem Boden Strafurteile fällen können.

Aus diesem Grunde hat bereits der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages dem Bundestag einstimmig vorgeschlagen, die Bundesregierung zu entsprechenden Verhandlungen mit den NATO-Partnern aufzufordern (vgl. BT-Drucksache 11/8090).

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, auch die Regelungen des deutsch-sowjetischen Vertrages über die Todesstrafe in entsprechende künftige Bemühungen mit einzubeziehen.